



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom
2. Februar 2012
beantwortet**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 211 2010/2012

von Hans Stutz und Stefanie Wyss
namens der G/JG-Fraktion

vom 24. Juni 2011

(StB 1106 vom 14. Dezember 2011)

Zu den ungenügenden Löhnen bei Luzern Tourismus AG

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Luzern Tourismus AG wird die Ausrichtung ungenügender Löhne vorgeworfen. Beim Abschluss von Arbeitsverträgen handelt es sich um eine operative Aufgabe der Vertragspartnerin. In der Leistungsvereinbarung vom 3. März 2010 (B+A 8/2010) werden, wie bei allen Vereinbarungen mit Leistungserbringern üblich, nur die strategischen Anliegen der Stadt gesichert und keine die Arbeitsverhältnisse betreffenden Auflagen gemacht. Der Stadtrat hat auch keinen Einblick in diese Verträge. Daher hat er die Luzern Tourismus AG zum Sachverhalt angefragt und die folgenden Auskünfte erhalten:

„Insgesamt beschäftigt die Luzern Tourismus AG 63 Mitarbeitende, was zirka 42 Vollzeitstellen entspricht. 15 Personen arbeiten im Stundenlohn als Gästeberaterinnen in den Tourist Informationen Luzern, Weggis, Vitznau und Rigi Kaltbad.

Der Bruttolohn der Gästeberaterinnen beträgt im Schnitt Fr. 31.–/Stunde, was einem Monatslohn von über CHF 5'000 entsprechen würde.

Die Gästeberaterinnen werden nicht auf Abruf aufgeboden. Im Frühling sind die Einsätze bereits bis Ende Oktober bekannt.

Das Lohnniveau bei Luzern Tourismus liegt mindestens im Branchendurchschnitt.“

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Ist der Stadtrat bereit, bei den Verantwortlichen von Luzern Tourismus AG vorstellig zu werden, damit die Luzern Tourismus AG Löhne über Working-poor-Ansätzen bezahlt und auf ungesicherte Arbeitsverhältnisse auf Abruf verzichtet?

Die Luzern Tourismus AG bezahlt marktübliche Löhne. Für die Aufgaben der Gästeberaterinnen interessieren sich vorwiegend Wiedereinsteigerinnen, Familienfrauen und zum Teil auch ältere Arbeitnehmende, welche nicht 100 % arbeiten möchten. Dies wird oft als Vorteil gesehen. Die LTAG ist stolz, mit flexiblen Teilzeitmodellen einen Beitrag zu attraktiven Arbeitszeitmodellen leisten zu können. Es handelt sich nicht um Arbeit auf Abruf. Im Frühling sind die Einsätze bereits bis Ende Oktober bekannt. Während der Saison können zusätzliche Einsätze dazukommen, zum Teil auch kurzfristig. Die Gästeberaterinnen haben auch die Freiheit,

die Einsätze untereinander zu tauschen. Da Luzern im Sommer mehr Gäste zählt, kann die LTAG im Winter nicht die gleiche Anzahl Gästeberaterinnen am Schalter einsetzen. Diese Ausgangslage ist bekannt.

Zu 2.:

Wie gedenkt der Stadtrat bei kommenden Verhandlungen (mit Luzern Tourismus AG wohl im Jahr 2015) sicherzustellen, dass die Stadt nur noch Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliesst, die als soziale Arbeitgeber eingestuft werden können?

Der Tourismus ist in Stadt und Kanton Luzern ein wirkungsvoller und wichtiger Wirtschaftsmotor. Das direkte und indirekte Umsatzvolumen für den Kanton Luzern beträgt 3 Mrd. Franken. Daraus resultiert eine Wertschöpfung von 1,6 Mrd. Franken. Das sind 7,5 % des Bruttoinlandsproduktes des Kantons Luzern. Die direkte touristische Wertschöpfung beträgt kantonal 948 Mio. Franken. Davon beträgt der Anteil der Stadt Luzern 60 % (570 Mio. Franken). Diese Zahlen zeigen die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung für die Stadt und Stadtregion und veranschaulichen die Stellung der touristischen Marketingorganisation Luzern Tourismus AG (LTAG). Bei diesen Zahlen wird klar, dass die Stadt nicht auf die Unterstützung des Tourismus verzichten kann.

Grundsätzlich ist dem Stadtrat eine faire und sozialverträgliche Personalpolitik ein Anliegen und er setzt diese in seinem Wirkungskreis auch um. Die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 2,16% bei der Luzern Tourismus AG ist jedoch nur in beschränktem Masse mitspracheberechtigt. Die Rechte der Aktionäre, bei privaten Aktiengesellschaften wie der Luzern Tourismus AG, leiten sich aus dem Gesetz ab. Gemäss OR Art. 689 I beinhalten die Rechte eines Aktionärs die Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung. Die Personalpolitik hingegen liegt ausserhalb des Zuständigkeitsgebiets der Generalversammlung.

Vereinbarungen zwischen der Stadt und der LTAG dürfen aktienrechtliche Bestimmungen nicht verletzen. Das heisst, jeder Aktionär ist unter Berücksichtigung seiner Kapitalanteile hinsichtlich Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft gleichzustellen und sollte sich nicht in operative Fragen einmischen.

Der Stadtrat von Luzern

